

Vereinssatzung

(Stand 29.10.2009)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Clemens von Bönninghausen-Gesellschaft für Homöopathie e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Idee und der Erkenntnisse der Klassischen Homöopathie durch geeignete Maßnahmen wie Fortbildung und Beratung der Mitglieder, Betreuung von Berufsanfängern und Herausgabe von Informationen.

2. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller klassischen Homöopathen, die sich nach der „Reinen Lehre Hahnemanns“ richten.

3. Der Verein arbeitet mit den zuständigen Behörden auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene, den zuständigen Kammern und den politischen Parteien zusammen, um das Anliegen der homöopathischen Lehre und Heilweise in der Öffentlichkeit zu fördern.

4. Der Verein bietet Aus- und Fortbildungsveranstaltungen aller Art, zB. in Form einer Akademie oder anderer Schulungseinrichtungen, auf dem Gebiet der Homöopathie an. Er kann hierbei auch andere Bildungseinrichtungen unterstützen.

5. Durch eine zweckmäßige Öffentlichkeitsarbeit trägt der Verein dazu bei, die Bevölkerung über das Wesen und die Ziele der „Reinen Lehre Hahnemanns“ zu informieren.

6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Steuerrechts (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“)

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt. Hierzu gehören niedergelassene Heilpraktiker und Ärzte, die nach den Regeln der Homöopathie behandeln, sowie natürliche oder juristische Personen, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, aber die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
2. Der Beitritt ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen, der über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Ein abgelehnter Antragsteller kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben, die dann über den Antrag endgültig entscheidet.

§4

Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben Anrecht auf Rat und Unterstützung in allen beruflichen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Vereins fallen.
2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.
2. durch Kündigung, die schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied wegen einer schwerwiegenden, unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Pflichten, die Zwecke des Vereins, seine Bestrebungen, gegen grundlegende Beschlüsse der Verbandsorgane oder gegen das Ansehen des Vereins schwerwiegend verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand hat vor seinem Beschluss dem betreffenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Ehrenämter eines Mitgliedes ruhen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses. Sie erlöschen mit dem Ausschluss.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungen der Höhe des Beitrages haben bis spätestens 15.09. des Vorjahres zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in den Aufnahmebeitrag und den laufenden Jahresbeitrag.
2. Wenn ein Mitglied austritt, hat es kein Recht auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrages sowie kein Recht auf Nichtzahlung des fälligen Jahresbeitrages.
3. Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge hat der geschäftsführende Vorstand gerichtlich einzutreiben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen und ihnen entsprechende Vollmachten erteilen.
3. Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich für den Verein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart.
2. Je zwei der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich vier Jahre vom Tag der Wahl an mit der Maßgabe, dass die Träger eines Amtes bis zu dessen Neubesetzung im Amt verbleiben. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand erhält eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung.

6. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Vereinspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest. Er ist zur Entscheidung aller Verbandsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, berufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aus- und Fachfort-/Weiterbildung

1. Für die Ausbildung von Interessenten der homöopathischen Lehre bedient sich der Verein seiner „Clemens von Bönninghausen-Akademie für Homöopathie“.
2. Die Durchführung von Fachfort- und Weiterbildungsmaßnahmen obliegt dem Verein.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein können,
 - c. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d. die Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplanes.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt darüber hinaus zu Einzelfragen von größerer Tragweite Stellung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für Satzungsänderungen.

§ 11

Berufung der Mitgliederversammlungen und Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b. mindestens einmal jährlich,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
 - d. wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 1 Monat durchzuführen.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, das vom Vorstand mit der Durchführung der Einladung beauftragt wurde, binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung enthält die vom Vorstand bestimmten Daten: Tagungstag, -uhrzeit, -ort, -lokal sowie die Tagesordnung und ist schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes durch einfachen Brief abzusenden. Das einladende Vorstandsmitglied darf seine Unterschrift unter der Einladung durch Faksimile oder durch Ablichtung ersetzen. Die Mitglieder erteilen dem Vorstand die Genehmigung zur Mitgliederversammlung per E-Mail einzuladen.

3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich sieben Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei dem einladenden Vorstandsmitglied vorliegen.

4. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen (§ 33/1 BGB).

5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung und bei den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben die Kasse und die Rechnungsbelege sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben jährlich in den ordentlichen Mitgliederversammlungen zu berichten.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst in diesem Fall über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens, das nur zu einem gemeinnützigen Zweck und gemäss den Zielsetzungen des Vereins verwendet werden darf.

- . - . -